

**Bericht und Antrag des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 8. Mai 2003 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Land) für das Jahr 2001 (Mitteilung des Senats vom 3. Dezember 2002 – Drs. 15/1314) und zum Jahresbericht 2003 des Rechnungshofs vom 13. Februar 2003 (Drs. 15/1380)****I. Bericht**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in zwei Sitzungen am 9. und 25. April 2003 mit der Haushaltsrechnung 2001 und insbesondere mit den Ergebnissen der Rechnungsprüfung befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Soweit der Ausschuss die Ausführungen des Rechnungshofs nicht lediglich zur Kenntnis genommen, sondern darüber hinaus seinerseits zusätzliche Anmerkungen für erforderlich gehalten hat, sind die Ergebnisse dieser Beratungen nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die angegebenen Textzahlen (Tz.) beziehen sich auf den Jahresbericht 2003 des Rechnungshofs.

**1. Vorbemerkungen****Tz. 1 – 10**

Unter anderem auf Grund einer veränderten Aufgabenwahrnehmung hat der Rechnungshof – wie auch alle anderen Rechnungshöfe – seine Prüfung beschränkt und ganze Bereiche ungeprüft gelassen. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die veränderte Aufgabenwahrnehmung des Rechnungshofs, insbesondere die Mitarbeit bei Fragen der Verwaltungs- und Haushaltsmodernisierung.

**2. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 2001****Tz. 11 – 21****Zu Tz. 11 – 16**

Der Rechnungshof hat untersucht, ob bei der Aufstellung des Haushaltsplans die Kredithöchstgrenze nach § 18 Abs. 1 LHO eingehalten wurde. Die Berechnung ergab, dass die Höchstgrenze bei einem Vergleich der Nettoinvestitionen mit der Nettokreditaufnahme beim Land um rd. 141,6 Mio. € überschritten wurde. Diesem Betrag sind noch rd. 4,0 Mio. € hinzuzurechnen, die die Stadtgemeinde dem Land als Zuweisung für Investitionen gewährt hat, die jedoch – wie bereits im Vorjahr – versehentlich nicht als investive Einnahmen gebucht wurden. Der Rechnungshof hat mitgeteilt, dass sich dieser Fehler im Haushaltsjahr 2002 nicht wiederholt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kritisiert, dass Zuweisungen der Stadtgemeinde Bremen an das Land auch im Jahr 2001 versehentlich nicht als investive Einnahme gebucht worden sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich dieser Fehler ab dem Haushaltsjahr 2002 nicht wiederholt.

**Zu Tz. 17 – 21**

Bei der Ermittlung der Investitionseinnahmen hat der Rechnungshof – wie in den vergangenen Jahren – auch die geplanten Erlöse aus Veräußerungen von

beweglichen und unbeweglichen Sachen (Gruppen 131 und 132 des Gruppierungsplans) einbezogen, soweit sie die Investitionsgrenze von 410 € überschreiten. Der Senator für Finanzen dagegen hat lediglich die Erlöse aus Beteiligungsveräußerungen berücksichtigt.

In seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 hat der Rechnungsprüfungsausschuss Gespräche zur Abstimmung in dieser Frage zwischen dem Senat und dem Rechnungshof veranlasst. In Folge dieser Gespräche sind der Senat und der Rechnungshof übereingekommen, dass ein schrittweiser Übergang zu einer konsequenten Einbeziehung auch der Erlöse der Gruppen 131 und 132 im Rahmen der für Bremen – als extremes Haushaltsnotlageland – bestehenden Möglichkeiten bzw. bei entsprechender Vereinheitlichung der Zuordnungspraxis im übrigen Bundesgebiet erfolgen soll.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Erörterungen zwischen dem Rechnungshof und dem Senat hinsichtlich der Ermittlung der Nettoinvestitionen andauern bzw. noch nicht in allen Punkten zu einer gemeinsamen Auffassung geführt haben. Der Rechnungsprüfungsausschuss verweist in diesem Zusammenhang auf die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft zu den vergangenen Jahresberichten.

### **3. Haushaltsrechnung 2001**

**Tz. 22 – 76**

**Zu Tz. 65 – 66**

Gemäß § 73 LHO ist über das Vermögen und die Schulden des Landes ein Nachweis zu erbringen. Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass Anregungen des Rechnungshofs aufgenommen wurden und im Vermögensnachweis nunmehr auch die fundierten Schulden des Landes und der Sondervermögen dargestellt werden.

### **4. Festlegungen zur Haushaltsbewirtschaftung**

**Tz. 125 – 134**

**Zu Tz. 125 – 129**

Den parlamentarischen Beratungen des Ergänzungsberichts zum Jahresbericht 2001 folgend haben der Senator für Finanzen und der Rechnungshof Meinungsunterschiede zu wesentlichen Fragen der Haushaltsbewirtschaftung erörtert. Gegenstand der Erörterungen war unter anderem die Frage der Ausweisung von Ausgaben, die nach Auffassung des Rechnungshofs häufig unzulässig als investive und nicht als konsumtive, in einigen Fällen fälschlicherweise als konsumtive und nicht als investive behandelt werden. Dies betrifft insbesondere die Behandlung von Zinsen bei Investitionsprojekten. Über die Zuordnungen konnte sich der Rechnungshof mit dem Senator für Finanzen nicht einigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ergebnisse der vorläufigen Abstimmung mit dem Senator für Finanzen zur Kenntnis und erwartet, dass im weiteren Prozess weitere Verständigungen – auch in Anlehnung an die Praxis in anderen Ländern – erzielt werden können. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass die Zuordnung von Zinsen zu Investitionen sowie die Ausweisung von investiven bzw. konsumtiven Mitteln Auswirkungen auf die Darstellung der Haushaltslage in den genannten Punkten haben. Er weist allerdings darauf hin, dass die Abgrenzung nicht nur anhand formaler Kriterien erfolgen kann, sondern im Rahmen eines investiven Gesamtprojektes in Ausnahmefällen auch Anteile für konsumtive Ausgaben als „Investition“ gerechtfertigt werden können.

**Zu Tz. 131**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden häufig nachbewilligt, indem konsumtive Mittel zu Gunsten investiver oder auch umgekehrt eingespart werden. Der Rechnungshof hat ermittelt, welche Verschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Mitteln dadurch im Haushaltsverlauf 2000 einge-

treten sind, und dabei festgestellt, dass im Ergebnis die bei der Haushaltsaufstellung vorgenommene Höchstgrenzenberechnung gemäß Art. 131 a LV unterjährig verändert wurde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass bei der Verschiebung zwischen investiven und konsumtiven Mitteln darauf geachtet wird, dass insgesamt unterjährig nicht eine Veränderung der bei der Haushaltsaufstellung vorgenommenen Höchstgrenzenberechnung gemäß Art. 131 a LV erfolgt.

#### **Zu Tz. 132 – 134**

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass in den letzten Jahren vermehrt Absetzungsbuchungen sowohl bei Einnahme- als auch bei Ausgabeposten vorgenommen wurden. Absetzungsbuchungen sind gemäß § 35 LHO grundsätzlich unzulässig.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass das gemäß § 35 LHO vorgehene Prinzip der Bruttoveranschlagung eingehalten wird, da ansonsten keine zuverlässigen Aussagen über tatsächlich geleistete Haushaltsausgaben und -entwicklungen möglich sind.

### **5. Ausblick auf die nächsten Jahre**

#### **Tz. 135 – 145**

##### **Zu Tz. 135 – 138**

Der Rechnungshof erwartet trotz der großen Eigenanstrengungen und der verbesserten Standortbedingungen für die Jahre 2002 und 2003 negative Betriebsergebnisse i. H. von jeweils über 600 Mio. €. Er geht davon aus, dass sich die Verschuldung des Landes nach den Finanzplanungsdaten Ende 2004 auf rd. 11.740 Mio. € erhöht haben wird.

Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass neben der Fortsetzung einer restriktiven Haushaltspolitik materielle Regelungen erforderlich sind, die es Bremen unter verbesserten Rahmenbedingungen ermöglichen, die Haushalte zu konsolidieren. Dazu gehört auch eine Steuerverteilung, die die bremische Wirtschafts- und Finanzkraft auch in den Haushalten widerspiegelt.

##### **Zu Tz. 139 – 145**

Der Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht auch die Problematik der Zukunftsbelastungen dargestellt. Er hat darauf hingewirkt, dass in das Regelwerk über den Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) eine Obergrenze für außerhaushaltsmäßige Finanzierungen aufgenommen wird, um die Zukunftsbelastungen der einzelnen Ressorts durch den Kapitaldienst für Vorfinanzierungen zu beschränken. Diese Obergrenze hat ein Ressort nach nur rund drei Jahren seit Beginn der außerhaushaltsmäßige Vorfinanzierungen erreicht. Um eine beabsichtigte neue Maßnahme dennoch außerhalb der Haushalte ab dem Jahr 2002 vorfinanzieren zu können, wurde das Finanzierungsvolumen um eine veranschlagte Minderausgabe verringert. Der Rechnungshof hat moniert, auf diese Weise laufe letztlich die quotenmäßige Begrenzung ins Leere.

Der Rechnungsprüfungsausschuss weist darauf hin, dass die Entscheidung, das Finanzierungsvolumen eines Ressorts um eine veranschlagte Minderausgabe zu verringern, um die Obergrenze für außerhaushaltsmäßige Finanzierungen über den BKF nicht zu überschreiten, nach eingehender Diskussion in den parlamentarischen Gremien beschlossen wurde. Der Ausschuss stellt fest, dass kapitaldienstfinanzierte Investitionen und Vorfinanzierungen systemimmanenter Bestandteil des neuen Steuerungsmodells sind. Er verweist auf die beschlossenen Richtlinien und Kriterien und erwartet, dass diese eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf zukünftige Haushalte.

## **6. Haushaltsgrundsätze** **Tz. 146 – 154**

Der Rechnungshof hat bei der Prüfung der Haushaltsbewirtschaftung festgestellt, dass in einigen Fällen die Haushaltsgrundsätze nicht eingehalten wurden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass auch nach Einführung der Dezentralen Haushaltsteuerung und des neuen Steuerungsmodells vermieden wird, dass die Haushaltsgrundsätze zu weit ausgelegt werden. Er begrüßt, dass es dazu Erörterungen zwischen dem Rechnungshof und dem Finanzsenator gibt, und erwartet, dass den parlamentarischen Gremien rechtzeitig vor Beschluss über neue Haushaltsgesetze berichtet wird. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass es dabei auch um die Wahrung der Rechte des Parlaments geht. Die Transparenz der öffentlichen Haushalte und des „Konzerns Bremen“ ist unabdingbar. Flexibilisierung, Globalisierung und Budgetierung dürfen nicht dazu führen, Grundsätze des Haushaltsrechts, die den wirtschaftlichen Umgang mit Steuermitteln gewährleisten sollen, zu vernachlässigen und die Haushaltsdisziplin zu gefährden.

## **7. Erfolgskontrollen** **Tz. 155 – 189**

Der Rechnungshof hat in einer Querschnittsprüfung untersucht, ob und in welcher Weise die Verwaltung in den Jahren 1999 bis 2001 Erfolgskontrollen gemäß VV-LHO Nr. 1.3. zu § 7 LHO durchgeführt hat. Seit 1. Januar 2002 finden sich diese Vorschriften unter Nr. 2.2. Erfolgskontrollen dienen der Feststellung, ob bei finanzwirksamen Maßnahmen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den eingesetzten Mitteln erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Sie bestehen aus einem Rechenwerk (Erfolgsrechnung) und aus einem Textteil, in dem die Ergebnisse zu beschreiben, auszuwerten und zu beurteilen sind.

Der Rechnungshof hatte die Ressorts, Zentralbehörden und Hochschulen gebeten, ihm die Maßnahmen mitzuteilen, für die in den Jahren 1999 bis 2001 Erfolgsrechnungen angefertigt und dokumentiert wurden. Die Verwaltung hat dem Rechnungshof hierzu 17 Maßnahmen aufgegeben. Durch Nachfragen des Rechnungshofs stellte sich heraus, dass Erfolgsrechnungen aber nur in sieben Fällen vorlagen. Der Rechnungshof geht davon aus, dass ihm aus verschiedenen Gründen nicht alle Erfolgsrechnungen genannt worden sind. Es dürften für den Prüfungszeitraum aber wohl Hunderte von Anlässen bestanden haben. Die Anzahl der Erfolgsrechnungen und der Dienststellen, die sie übersandt haben, ist so gering, dass auf dieser Datenbasis eine gesicherte Aussage über die Qualität der insgesamt durchgeführten Erfolgsrechnungen nicht möglich ist.

Erfolgskontrollen sind ein wesentlicher Teil des mit Verfassungsrang ausgestatteten Wirtschaftlichkeitsprinzips. Die Verwaltung ist der Verpflichtung zu begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen nur selten nachgekommen. Der Rechnungshof hat daher vorgeschlagen, die Anleitung für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Anlage 1 zu den VV zu § 7 LHO) um eine Anleitung zur Durchführung von Erfolgskontrollen zu ergänzen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofs an.

## **8. Einführung einer Standardsoftware für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der bremischen Verwaltung** **Tz. 190 – 211**

Bremen hat sich im Jahr 1999 entschlossen, das bis dahin in der bremischen Verwaltung eingesetzte Großrechnerverfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) durch eine Standardsoftware zu ersetzen. Der Rechnungshof hat dieses anspruchsvolle Großprojekt von Beginn an begleitet. Der Echtbetrieb ist am 6. Januar 2003 aufgenommen worden.

Bevor Datenverarbeitungsverfahren mit HKR-Bezug eingesetzt werden, muss der Senator für Finanzen gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 LHO hierüber Einvernehmen mit dem Rechnungshof herstellen. Dieses Einvernehmen ist vor Aufnahme des Echtbetriebs nicht zustande gekommen. Der Rechnungshof hat u. a. kritisiert, dass umfangreiche Zugangsberechtigungen aus dem Testbetrieb unzulässigerweise in den Echtbetrieb übernommen worden sind.

Das Einvernehmen nach § 79 Abs. 3 Nr. 2 LHO soll auf Vorschlag des Senators für Finanzen nach vorheriger Abstimmung der offenen Probleme herbeigeführt werden. Er hat die festgestellten Abweichungen vom Berechtigungskonzept damit erklärt, dass es sich um Übergangsprobleme in der Einführungsphase handele. Der Rechnungshof hat nach dem Beginn des Echtbetriebs die unbedingt notwendige Einhaltung von wesentlichen Standards zur Kassensicherheit und sonstigen Verfahrenssicherheit angemahnt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt, dass das Einvernehmen nach § 79 Abs. 3 Nr. 2 LHO nachträglich herbeigeführt werden soll.

## **9. Umsetzung des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit** **Tz. 212 – 227**

Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst wird nach den Bestimmungen des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglicht. Grundlage des TV ATZ ist das Altersteilzeitgesetz (AltersteilzeitG). Die Bundesanstalt für Arbeit erstattet nach dem AltersteilzeitG die so genannten Aufstockungsbeträge für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren, wenn aus Anlass der Altersteilzeitarbeit ein arbeitsloser Arbeitnehmer eingestellt oder ein Auszubildender übernommen wird.

Die Dienststellen tragen auf Grund der dezentralen Budgetierung die finanziellen Folgen der Altersteilzeitarbeit und entscheiden über die Vereinbarungen zur Altersteilzeitarbeit sowie darüber, ob durch Altersteilzeitarbeit eingesparte Personalkosten zur Wiederbesetzung von Stellen oder zur Erfüllung von Einsparverpflichtungen genutzt werden. Nach § 8 Abs. 4 HG 2002 und 2003 können Minderausgaben im Personalhaushalt, die aus Altersteilzeitbeschäftigungen resultieren, einer Rücklage im Produktplan zugeführt werden. Sie darf nur zweckgebunden zum Ausgleich von Folgewirkungen der Altersteilzeit in Form des Blockmodells und für die unbefristete Einstellung von Personal während der Freistellungsphase genutzt werden. Das Finanzressort hat in dem Verfahren zur Alterszeitarbeit eine koordinierende Funktion, z. B. bei der Beratung von Bediensteten und Dienststellen sowie in den Fällen, in denen eine Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen zu Förderleistungen nach dem AltersteilzeitG führt.

Der Rechnungshof hat die Umsetzung des TV ATZ in den Ressorts Soziales und Bildung geprüft und dafür rd. 90 Einzelfälle ausgewählt. Er hat dabei u. a. festgestellt, dass in 15 Fällen eine unzulässige rückwirkende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen wurde. Obwohl in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine Wiederbesetzung der Stelle beabsichtigt war, wurde bis zum Prüfungszeitpunkt nur in 17 Fällen ein Antrag auf Förderleistungen gestellt.

Der Rechnungshof hat angeregt, dass das Finanzressort seine koordinierende Funktion verstärkt nutzt, um in den Ressorts auf eine Prüfung und Nutzung der Fördermöglichkeiten nach dem AltersteilzeitG hinzuwirken. Hinsichtlich der Rücklagenbildung und Verwendung will der Rechnungshof beobachten, ob die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fordert die Ressorts auf, bei einer Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen verstärkt zu prüfen, ob Förderleistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem AltersteilzeitG beansprucht werden können.

## **10. Zeugenentschädigung für Polizeivollzugskräfte** **Tz. 243 – 250**

Der Rechnungshof hat bei einem Gericht die Gewährung von Zeugenentschädigungen an Polizeivollzugskräfte geprüft und dabei Mängel festge-

stellt. Rund 85 % der geprüften Anträge waren unvollständig, in 10 % der geprüften Fälle wurde eine Entschädigung gezahlt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben waren.

Das geprüfte Gericht hat auf die Prüfungsergebnisse reagiert, indem es die Feststellungen des Rechnungshofs an die zuständigen Bediensteten weitergeleitet und in einer Veranstaltung auf die Probleme hingewiesen hat. Zukünftig werden die Vorgänge stichprobenartig geprüft. Die Polizei Bremen hat den Polizeivollzugskräften die Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen zur Kenntnis gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt wie der Rechnungshof die eingeleiteten Maßnahmen. Der Ausschuss schließt sich den Erwartungen des Rechnungshofs an und fordert, dass vor Auszahlung der Zeugenentschädigung der Antrag auf Vollständigkeit überprüft wird, sich die Antragsbearbeitung bei den Gerichten verbessert und die Antragsbearbeitungen stichprobenartig geprüft werden.

## **11. Prozesskostenhilfe**

### **Tz. 251 – 272**

Der Rechnungshof hat die Prozesskostenhilfe-Verfahren beim Amtsgericht Blumenthal geprüft. Gegenstand der Prüfung waren die Entscheidungen über die Mittellosigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller. Bei etwa einem Viertel der ausgewerteten Anträge hat der Rechnungshof Auffälligkeiten oder Fehler festgestellt.

Das Amtsgericht Blumenthal hat deshalb einige Maßnahmen zur Verbesserung der Prozesskostenhilfe-Verfahren umgesetzt. Insbesondere die Verwendung eines Berechnungsbogens erleichtert nach Ansicht des Rechnungshofs die Prüfung der Mittellosigkeit durch die Richterschaft. Außerdem hält der Rechnungshof die Einrichtung eines geeigneten Wiedervorlage-Systems für erforderlich, um eventuelle Ansprüche der Staatskasse auf spätere Rückerstattung der Prozesskostenhilfe zu wahren.

Der Rechnungshof hat das Justizressort gebeten, auch die anderen Gerichte im Land Bremen auf die im Amtsgericht Blumenthal umgesetzten Verbesserungsmöglichkeiten hinzuweisen. Ferner hat der Rechnungshof das Justizressort gebeten, in Abstimmung mit dem Bund und den Ländern auf Gesetzesreformen hinzuwirken, die zu einer Entlastung des Haushalts führen. So könne etwa die Entscheidung über die Mittellosigkeit von der Richterschaft auf den mittleren Dienst übertragen werden. Schließlich hat das Justizressort dem Vorschlag des Rechnungshofs zugestimmt, regelmäßig stichprobenartige Kontrollen der Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch die Bezirksrevisoren zu veranlassen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Ressort, schnellst möglich Änderungen vorzunehmen und sich für Gesetzesänderungen einzusetzen, die zu haushaltmäßigen Entlastungen führen.

## **12. Lehrerfortbildung am Landesinstitut für Schule**

### **Tz. 273 – 299**

Der Rechnungshof hat sich mit der Lehrerfortbildung am Landesinstitut für Schule (LIS) befasst. Er hat moniert, dass die Lehrerfortbildung entgegen den gesetzlichen Vorgaben nach dem Freiwilligkeitsprinzip durchgeführt wird. Ferner hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Schulen nach der inhaltlichen und organisatorischen Neuausrichtung der Lehrerfortbildung im Jahr 1998 bisher kaum Fortbildungsprogramme entwickelt haben. Das LIS konnte daher eine schulnahe Ermittlung des Fortbildungsbedarfs nur unvollkommen durchführen. Der Rechnungshof hat dem Bildungsressort deshalb vorgeschlagen, alle Schulen aufzufordern, unter Federführung der in den Schulen eingesetzten Fortbildungskoordinatoren Fortbildungsprogramme zu erstellen.

Da die Fortbildungsmaßnahmen am LIS erhebliche Haushaltsmittel binden, hat der Rechnungshof gefordert, dass ein Konzept zur Gesamtevaluation der Fortbildungsmaßnahmen entwickelt wird. Nur so könne sichergestellt werden, dass die Lehrerfortbildung ihren Zweck optimal erfüllt. Das LIS hat erklärt, es sei erstmals zum Schuljahr 2001/02 ein Pilotvorhaben mit einem begleitenden Evaluationskonzept gestartet worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hält die Monita des Rechnungshofs grundsätzlich für berechtigt und unterstützt die Einführung einer dienstlich verpflichtenden Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes für Lehrerinnen und Lehrer. Außerdem unterstützt er den Vorschlag des Rechnungshofs, dass die Schulen Fortbildungsprogramme erstellen, die als Grundlage für die Bedarfsplanung dienen. Darüber hinaus unterstützt der Rechnungsprüfungsausschuss auch die Evaluation durch das LIS.

Der Rechnungsprüfungsausschuss fordert, dass durch die Fortbildungsmaßnahmen kein Unterricht ausfällt und dass deshalb die Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden soll bzw. die Präsenztage dafür genutzt werden.

### **13. Ambulante psychologische Dienste für junge Menschen**

#### **Tz. 300 – 317**

Der Rechnungshof hat geprüft, ob die ambulante psychologische Beratung für junge Menschen sachgerecht organisiert ist. Einbezogen waren die Erziehungsberatungsstellen des Sozialressorts und die Beratungsstellen des dem Bildungsressort zugeordneten Schulpsychologischen Dienstes.

Die psychologische Beratung beider Dienste wird von Beratungsstellen durchgeführt, die im Durchschnitt aus lediglich zwei psychologischen Fachkräften bestehen und denen überwiegend eine Halbtagskraft als Verwaltungsangestellte zugeordnet ist. Der Rechnungshof hält diese Struktur sowohl aus organisatorischen und finanziellen als auch aus fachlichen Gründen für nachteilig. Er hat deshalb vorgeschlagen, die kleinen regionalen Einheiten der Erziehungsberatung und des Schulpsychologischen Dienstes aufzulösen, die Aufgaben der beiden Dienste zusammenzufassen und größere Organisationseinheiten zu bilden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss spricht sich für eine Optimierung der Erziehungsberatungsstellen und des Schulpsychologischen Dienstes zu Gunsten der jungen Menschen und deren Eltern aus. Er begrüßt, dass das Sozial- und das Bildungsressort ein übergreifendes Projektentwicklungsteam eingesetzt haben, um eine neues Konzept zu erarbeiten, welches im Jahr 2003 umgesetzt werden soll.

### **14. Hochschulen: Verwertung und Nutzung von Vermögensgegenständen der Universität Bremen im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers**

#### **Tz. 318 – 338**

#### **Zu Tz. 321 – 326**

Im Jahr 2000 veräußerte die Universität Bremen Ergebnisse aus einem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsprojekt an eine von drei ehemaligen wissenschaftlichen Mitarbeitern gegründete Aktiengesellschaft (AG). Als Gegenleistung wurden der Universität ein Festbetrag und die Beteiligung an dieser AG in Form von Vorzugsaktien gewährt. Die Wissenschaftsdeputation hat diesem Verwertungsverfahren zugestimmt. Der Rechnungshof hat kritisiert, die Universität habe es versäumt, genaue Kennzahlen und Ziele für diesen Verwertungsansatz festzulegen bzw. Alternativen aufzuzeigen.

In einem Abstimmungsgespräch zwischen Wissenschaftsressort, Universität und Rechnungshof ist über das zukünftige Verfahren und dessen Dokumentation Einvernehmen erzielt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss betrachtet die Angelegenheit als positiv erledigt.

#### **Zu Tz. 327 – 328**

Der Rechnungshof hat zwischen der Universität und Dritten geschlossene Nutzungsverträge über Räume und Geräte überprüft. Dabei hat er festgestellt, dass diese sehr unterschiedliche Regelungen enthalten und dass die Gemeinkosten bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes überwiegend nicht berücksichtigt wurden. Der Rechnungshof hat daraufhin eine einheitliche Entgeltregelung gefordert.

Die Universität hat den Erlass einer neuen Entgeltordnung zugesagt, die vom Prinzip der Vollkostenerstattung ausgehen soll. Sie hat die Entgeltordnung aber noch nicht erlassen, weil sie zunächst die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) auf der Grundlage der Standardsoftware SAP abwarten will. Der Rechnungshof fordert, dass die Universität die Entgeltordnung schon vorher auf der Grundlage vorliegender Kostenberechnungen erlässt. Später soll diese auf Grund der Zahlen der KLR aktualisiert werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass die Universität ihre Nutzungs- und Vermietungsverträge schon jetzt auf Grund vorliegender Vollkostenrechnungen und Preistabellen abschließt und die Entgeltordnung auf Grund der Daten der KLR später aktualisiert.

#### **Zu Tz. 329 – 331**

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die Universität die Einhaltung der Verwertungsverträge nur lückenhaft überwacht hat. Er fordert ein Controllingssystem, welches neben einer Kosten- und Leistungsrechnung auch Zielzahlen, die die monetären Aspekte abbilden, sowie Kennzahlen enthält, die die besonderen Ziele im Rahmen des Wissens-, Innovations- und Technologietransfers und die jeweiligen Zielerreichungsgrade für die unterschiedlichen Verwertungsarten und Nutzungsverträge wiedergeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass umgehend ein Controllingssystem erarbeitet wird. Er erwartet außerdem vom Wissenschaftsressort, dass über den Aufbau des Controllingystems zeitnah in der Deputation berichtet wird.

### **15. Versorgungsamt**

#### **Tz. 339 – 344**

Der Rechnungshof hat die Wirtschaftlichkeit der Arbeit des Ärztlichen Dienstes beim Versorgungsamt geprüft. Dieser erstellt Stellungnahmen und Gutachten nach dem Schwerbehindertenrecht und dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER).

Das Arbeitsressort hat nach entsprechenden Forderungen des Rechnungshofs Bearbeitungszeiten für die Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten im Bereich des Schwerbehindertenrechts vorgegeben. Die Zeitvorgaben erhöhen das jährliche Arbeitspensum des Ärztlichen Dienstes. Weil außerdem die Anzahl der Stellungnahmen und Gutachten im Bereich des SER stark rückläufig ist, konnten ab dem Jahr 2002 zwei Stellen im Ärztlichen Dienst eingespart werden. Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass durch die Vergabe von Stellungnahmen an externe Ärzte weitere Kosten eingespart werden können. Das Arbeitsressort und der Rechnungshof sind sich jedoch einig, dass in diesen Fällen die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erwarteten fachlichen Standards gewährleistet bleiben müssen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofs an und begrüßt die konstruktive Mitarbeit des Ressorts. Er rechnet damit, dass bei der Vergabe von Stellungnahmen an externe Gutachter Einsparungen erzielt werden können. Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.



## **16. Erstattungsansprüche gesetzlicher Krankenkassen bei Schwangerschaftsabbrüchen**

**Tz. 345 – 356**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 88, 203 ff.) verbietet das Grundgesetz die Gewährung von Leistungen aus der Sozialversicherung für rechtswidrige Schwangerschaftsabbrüche. Bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit der Frau kann der Staat jedoch die Kosten für einen zwar rechtswidrigen, aber gemäß § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs straffreien Abbruch einer Schwangerschaft nach den Grundsätzen des Sozialhilferechts übernehmen. Die Leistungen werden in diesen Fällen zunächst über die gesetzliche Krankenkasse der Frau abgewickelt und die Kosten anschließend von den Ländern erstattet. Dabei obliegt der Kasse auch die Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit der Frau.

Der Rechnungshof hat die zwischen den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen und dem Sozialressort für das Land Bremen geschlossenen Vereinbarung über die Kostenerstattung geprüft. Dabei hat er festgestellt, dass die Einhaltung der haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährleistet ist. Außerdem reichen die dem Ressort vorzulegenden Kostenerstattungsunterlagen nicht aus, um die wirtschaftliche Bedürftigkeit der Frau zu prüfen. Der Rechnungshof hat kritisiert, dass dem Land aus diesen Gründen eine Prüfung der Anspruchsberechtigung der Frau nicht möglich ist, und das Sozialressort aufgefordert, die Vereinbarung mit den Krankenkassenverbänden nachzubessern.

Das Ressort hat in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, das Persönlichkeitsrecht der Frau und datenschutzrechtliche Vorgaben stünden der Vorlage detaillierterer Unterlagen durch die Kassen an das Ressort entgegen. Der Rechnungshof hält diese Gründe für nicht stichhaltig. Es sei nicht hinnehmbar, dass das Fachressort und der Rechnungshof nicht prüfen können, ob Landesmittel dem Grunde und der Höhe nach rechtmäßig ausgegeben werden. Die Erörterungen zwischen Rechnungshof und Sozialressort dauern an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Auffassung des Rechnungshofs an, dass die Möglichkeiten einer Nachbesserung der erweiterten Prüfungsrechte und -pflichten bei Kostenerstattungen an Krankenkassen für Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen zu prüfen sind. Er fordert das Ressort auf, gemeinsam mit dem Rechnungshof unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Frauen eine Lösung der vom Rechnungshof aufgeworfenen Probleme zu entwickeln.

## **17. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit**

**Tz. 357 – 367**

Der Rechnungshof hat kritisiert, dass die für die Betätigung der Freien Hansestadt Bremen als Gesellschafterin privatrechtlicher Unternehmen jeweils zuständigen Fachressorts ihrer Verpflichtung zur Unterrichtung des Rechnungshofs nach § 69 LHO z. T. nur unzureichend nachkommen. Gemäß § 69 LHO hat das Fachressort die Unternehmensaktivitäten der jeweiligen Gesellschaft anhand der Unterlagen, die der Freien Hansestadt Bremen als Gesellschafterin zugänglich sind, sowie der Berichte des Überwachungsorgans und der Jahresabschlussberichte nach § 53 HGrG und § 7 LHO zu überprüfen. Dem Rechnungshof ist das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, die Unterlagen sind ihm zu übersenden. Der Rechnungshof hat bemängelt, dass die Übersendung der Berichte und Unterlagen überwiegend nicht fristgerecht, in Einzelfällen gar nicht erfolgt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass die Vorschriften zur Unterrichtung nach § 69 LHO in jedem Fall eingehalten werden. Er kritisiert, dass die vorgesehenen Fristen nur in 25 % der Unterrichtungsvorgänge eingehalten wurden. Der Ausschuss erwartet, dass die bevorstehende Neuorganisation des Beteiligungsmanagements auch zu einer fristgemäßen Berichterstattung nach § 69 LHO führen wird.

Die Beschlüsse des Ausschusses wurden einstimmig gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung zu erteilen.

## **II. Antrag**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen im Bericht des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 8. Mai 2003 (Drs. 15/1480) bei.

Cornelia Wiedemeyer  
Vorsitzende